

**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN TERMINALKAUF DER
OC PAYMENT GMBH**

- eingetragen. OC Payment ist geschäftsansässig in der Domstr. 20, 50668 Köln.
- 1. VERTRAGSGEGENSTAND**
- 1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Hauptvertrags. Sie enthalten die Bestimmungen für den Kauf von Zahlungsterminals (POS-Terminals) einschließlich des für den Betrieb erforderlichen Zubehörs (gemeinsam als „Produkt“ bezeichnet). Die Erbringung einer unter dieser Vereinbarung vorgesehenen Leistung setzt die Erteilung eines Auftrags voraus. Neben den Regelungen des Hauptvertrags gelten für die jeweilige Leistung diese Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zum Hauptvertrag enthalten können. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Regelungen des Hauptvertrags vor.
- Produkt** ist das jeweilige Zahlungsterminal einschließlich des für den Betrieb erforderlichen Zubehörs.
- POS-Terminals** sind elektronische Geräte, die am Verkaufsort zur Abwicklung bargeldloser Zahlungen eingesetzt werden.
- Software** bezeichnet die für den Betrieb der POS-Terminals erforderlichen Programme einschließlich aller dazugehörigen Komponenten, die auf den Terminals installiert sind, um deren Funktionalität sicherzustellen.
- 1.2 Die Vertragsbeziehungen der Parteien regeln sich nach Maßgabe der in nachstehender Reihenfolge aufgeführten Vertragsdokumente (in absteigender Reihenfolge): Der Hauptvertrag, diese Bedingungen für den Terminalkauf, die jeweilige Beauftragung sowie die zum jeweiligen Service gehörende Leistungsbeschreibung. Lücken sind durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen auszufüllen, wobei jedoch die Regelungen des vorrangigen Dokumentes bzgl. des betroffenen Regelungsgegenstandes abschließend sind. Bei Widersprüchen zwischen Anlagen und dem jeweiligen Vertrag gehen die Regelungen des Vertrages denen der Anlagen vor. Bei mehreren Vereinbarungen gleicher Ebene hat die jüngere Vereinbarung Vorrang vor der älteren.
- 3. ABSCHLUSS VON KAUFVERTRÄGEN**
- 3.1 Kaufverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Auftrag gemäß den Bedingungen des Hauptvertrags per E-Mail an die vertraglich vereinbarte Adresse übermittelt und OC Payment diesen Auftrag durch eine Bestätigung per E-Mail an die sendende Adresse annimmt.
- 3.2 OC Payment liefert die im Kaufauftrag spezifizierten Terminals einschließlich der bereits darauf installierten Software. Bezüglich der Software räumt OC Payment dem Kunden ein dauerhaftes, einfaches, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, in dem in Ziffer 13 dieser Bedingungen gewährten Umfang.
- 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
- Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen:
- Arbeitstag** ist jeder Kalendertag außer Samstag, Sonntag, sofern es sich nicht um einen am Ort der Leistungserbringung oder am Sitz des Kunden gesetzlich anerkannten Feiertag handelt.
- Bedingungen** sind die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Kunde** ist ein Unternehmen oder Einzelkaufmann, das/der mit OC Payment einen Hauptvertrag über Kundenservice-Leistungen abschließt.
- OC Payment** ist im Handelsregister als OC Payment GmbH unter der Handelsregisternummer HRB 75518
- 4. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG, BESCHAFFENHEIT**
- 4.1 Der Lieferumfang umfasst die POS-Terminals einschließlich der darauf installierten Software jeweils nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Bedingungen. Der Quellcode für die Software ist nicht Gegenstand des Lieferumfangs.
- 4.2 Die Beschaffenheit der Terminals entspricht den im Hauptvertrag beschriebenen bzw. im jeweiligen Auftrag konkretisierten Produktspezifikationen.
- 4.3 Zum Zeitpunkt der Lieferung sind die Zahlungsterminals mit der für die technische Abwicklung von Kartenzahlungen erforderlichen Software ausgestattet. Die bei der Lieferung installierte Software erfüllt alle Anforderungen, einschließlich der Vorschriften und Zertifizierungen der jeweiligen Zahlungsverfahren.
- 4.4 Alle POS-Terminals, die dem Kunden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, entsprechen vollumfänglich den PCI-Standards und allen

- anderen relevanten Bank- und Sicherheitsstandards.
- gewünschten Sprache kann zwischen den Parteien bei Bedarf vereinbart werden.
- 4.5 Auf den Kaufvertrag findet einheitlich Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) Anwendung.
- 5. INSTALLATION VON TERMINALS**
- 5.1 Die Installation oder Deinstallation der Terminals vor Ort ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 5.2 Der Kunde kann OC Payment mit der Installation oder Deinstallation der Terminals an den jeweiligen Verkaufsstellen mit separater Vereinbarung beauftragen.
- 6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN**
- 6.1 Pflichten des Kundens:
- (a) Sofern erforderlich, Definition von Anforderungen: Bereitstellung von Installationsinformationen und Beschreibungen zu den technischen Voraussetzungen vor Ort (wie ECR-Spezifikationen, Details der physischen Befestigung und der Verbindung zur Kasse);
 - (b) Benennung einer Kontaktperson.
 - (c) Sofern erforderlich, Gewährung des Zugangs zur Hardware und zum Installationsort.
 - (d) Teilnahme an Funktionstests und Abnahme.
 - (e) Teilnahme an neuen Software-Releases.
 - (f) Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der jeweiligen Servicebeschreibung ergeben.
- 6.2 Pflichten von OC Payment:
- (a) Benennung einer Kontaktperson.
 - (b) Besuche vor Ort sind dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.
 - (c) Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - (d) Dokumentation (einschließlich Schulungsdokumente) wird im Allgemeinen in deutscher und – bei Bedarf – in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
 - (e) Die Bereitstellung von Dokumente in einer weiteren, vom Kunden
- 7. LIEFERUNG**
- 7.1 Bestellungen werden innerhalb von 12 Wochen nach ihrer Platzierung und der entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch OC Payment geliefert. Gesonderte Vereinbarungen können zwischen den Parteien getroffen werden.
- 7.2 Die Lieferung erfolgt an die im Hauptvertrag zwischen dem Kunden und OC Payment vereinbarte Lieferadresse. Abweichende Lieferadressen (z.B. Dienstleister) oder spezifische Lieferorte an der Lieferadresse müssen ausdrücklich in der Bestellung angegeben und durch die Bestellbestätigung vereinbart werden.
- 7.3 Sollte eine Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen können, wird OC Payment den Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren, unabhängig davon, wer für die Verzögerung verantwortlich ist. OC Payment wird in diesem Fall Vorschläge zur Behebung der Lieferverzögerung unterbreiten.
- 7.4 Für Lieferungen gelten die vertraglich vereinbarten Lieferzeiten. Teillieferungen/Teilrechnungen werden akzeptiert. Besondere Lieferdetails müssen bei der Bestellung vereinbart werden und gelten durch die Bestätigung der Bestellung als vereinbart.
- 8. FRISTEN UND TERMINE**
- 8.1 Dem Kunden genannte Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- 8.2 Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefer- oder Leistungstermins OC Payment in Textform (z.B. per E-Mail) zur Leistungserbringung auffordern. Nach Zugang dieser Aufforderung kommt OC Payment in Verzug, es sei denn, OC Payment hat den Verzug nicht zu vertreten.
- 8.3 Die Liefer- und Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und korrekten Belieferung und Leistungserbringung durch Lieferanten und Dienstleister von OC Payment. Sollten Lieferanten oder Dienstleister aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von OC Payment liegen oder von OC Payment zu vertreten sind, ihre Lieferungen oder Leistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbringen, obwohl ein entsprechender Vertrag zur Absicherung der Verpflichtungen von OC Payment gegenüber dem Kunden besteht (im Folgenden

- „Unverschuldete Nichtbelieferung“ genannt), wird OC Payment den Kunden unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) darüber informieren.
- 8.4 Im Falle einer Unverschuldeten Nichtbelieferung hat OC Payment einen Verzug nicht zu vertreten. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum der Unverschuldeten Nichtbelieferung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- 8.5 Wenn die Dauer der Unverschuldeten Nichtbelieferung länger als sechs (6) Wochen andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 8.6 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen OC Payment aufgrund eines von OC Payment zu vertretenden Verzugs sind pro Kalendertag des Verzugs auf 1 % des Netto-Kaufpreises unter dem Kaufvertrag, maximal jedoch auf höchstens 5 % des Netto-Kaufpreises unter dem Kaufvertrag beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OC Payment oder Organen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von OC Payment.
- 9. ÜBERGABE, EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFÄHRÜBERGANG**
- 9.1 Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Vergütung im Eigentum von OC Payment. Der Kunde ist bis dahin berechtigt, die Kaufgegenstände zu nutzen; er ist jedoch nicht berechtigt, die Waren zu veräußern oder zu verpfänden.
- 9.2 OC Payment trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für die Hardware bis zur Übergabe der Hardware an den von OC Payment bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 9.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich und schonend zu behandeln und im angemessenen Umfang gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- sowie sonstige Schäden zu versichern.
- 9.4 Der Kunde hat bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen von OC Payment durch Dritte auf das Eigentum von OC Payment an der Vorbehaltsware hinzuweisen und OC Payment von derartigen Beeinträchtigungen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu informieren.
- 9.5 OC Payment ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen, wenn OC Payment vom Kaufvertrag zurücktritt.
- 10. VERPACKUNG**
- Die Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 11. PREISGESTALTUNG**
- 11.1 Die Preise für die Lieferung der Terminals und ggf. weitere Leistungen von OC Payment ergeben sich aus dem jeweiligen aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 11.2 Der Kunde erstattet OC Payment darüber hinaus zusätzliche Kosten, die für die Erbringung der Leistung entstehen, sofern diese Kosten vom Kunden genehmigt wurden, gegen Vorlage eines Nachweises. Im Falle, dass die Kosten nicht genehmigt werden, ist OC Payment nicht zur Erbringung der Leistung verpflichtet.
- 12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungen werden an die vertraglich vereinbarte E-Mail-Adresse übermittelt..
- 13. NUTZUNGSRECHTE AN DER SOFTWARE**
- 13.1 Die Produkte sind mit der Software ausgestattet, die die vereinbarte technische Funktionalität ermöglicht, gemäß den in der Produktdokumentation festgelegten Spezifikationen.
- 13.2 OC Payment gewährt dem Kunden hiermit das Recht, die auf den Terminals installierte Software (einschließlich aller Updates) zu nutzen, solange diese allen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entspricht und soweit die Nutzung der Software für die vertraglich vereinbarten Zwecke notwendig ist. Das Nutzungsrecht an der installierten Software erlischt, wenn der Kunde trotz Aufforderung von OC Payment nicht innerhalb einer angemessenen, von OC Payment gesetzten Frist an neuen Software-Releases teilnimmt, vorausgesetzt, dass der jeweilige Release weiterhin alle mit dem Kunden vereinbarten Funktionen unterstützt. Das Nutzungsrecht erlischt auch, wenn der Kunde ohne die Zustimmung von OC Payment einen Dritten mit Änderungen an der Software, insbesondere aufgrund eines Wechsels des Netzbetreibers, beauftragt.
- 13.3 Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu bearbeiten, umzugestalten, zu erweitern, zu vervielfältigen, auf Datenträger zu übertragen, zu speichern oder jegliche sonstige informationstechnische Nutzung vorzunehmen.
- 13.4 Das Recht des Kundens zur Nutzung der Software gemäß dieser Vereinbarung umfasst

- zur Klarstellung auch das Recht der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter des Kunden zur Nutzung der Software.
- 14. PRÜFUNG UND FUNKTIONSTEST**
- 14.1 Der Kunde hat die gelieferten Terminals einschließlich der Software unverzüglich nach Lieferung und Installation vor Ort zu prüfen und einem Funktionstest zu unterziehen. Die Prüfung und/oder der Funktionstest gelten als erfolgreich, sofern der Kunde OC Payment nicht unverzüglich nach dem Test über etwaige Mängel oder den Nichterfolg benachrichtigt hat.
- 14.2 Die Mängelrechte des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 16 dieser Bedingungen setzen voraus, dass der Kunde festgestellte Mängel (Sach- und/oder Rechtsmängel) ordnungsgemäß gegenüber der OC Payment rügt.
- 14.3 Rügen müssen unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer (1) Woche nach Abnahme mitzuteilen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer (1) Woche nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 14.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit Abnahme auf den Kunden über.
- 15. PRODUKTENTSORGUNG**
- 15.1 Außer Betrieb genommene Terminals müssen unbrauchbar gemacht und ordnungsgemäß gemäß den PCI-Richtlinien entsorgt werden.
- 15.2 OC Payment erklärt sich bereit, die außer Betrieb genommenen Terminals auf Wunsch des Kunden ohne weitere Kosten für diesen zurückzunehmen und wird den Kunden diesbezüglich vollständig schadlos halten und freistellen. Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 15.3 Im Falle der Entsorgung durch den Kunden hat dieser OC Payment einen Nachweis der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Entsorgung gemäß den PCI-Richtlinien und dem anwendbaren Recht vorzulegen, soweit ein besonderer Nachweis nach anwendbarem Recht erforderlich ist.
- 16. GEWÄHRLEISTUNG**
- 16.1 OC Payment wird für mangelhafte Liefergegenstände nach eigener Wahl Nacherfüllung durch (a) Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder (b) Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 16.2 Für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gelten § 439 Abs. 2 und 3 BGB.
- 16.3 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde von dem Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 16.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln sind nach Maßgabe von Ziffer 20 beschränkt.
- 16.5 Für etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden in der Lieferkette gelten die gesetzlichen Regelungen; etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden im Rahmen der Rückgriffsansprüche sind jedoch nach Maßgabe von Ziffer 20 beschränkt.
- 16.6 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
- 16.7 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht (a) bei Vorsatz oder Arglist der OC Payment und (b) in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (a) bei Übernahme einer Garantie, (b) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (c) in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, (d) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (e) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 16.8 Das Bestehen eines Mangels hat der Kunde durch Mitteilung in Textform an die vertraglich vereinbarte Kontaktadresse bei OC Payment bzw. falls die Nutzung einer Hotline zwischen den Parteien vereinbart ist, ggf. auch durch Mitteilung an die Hotline anzuzeigen.
- 16.9 Mit einem Mangel behaftete Terminals sind ordnungsgemäß zu deinstallieren und gemäß dem im Vertrag festgelegten Prozess an die vereinbarte Adresse zu senden. Zubehör, Kommunikationskarten, Kabel, Netzteile usw. sind der Sendung der defekten Terminals nicht beizufügen, es sei denn, der Mangel betrifft ein solches anderes Hardwareteil des Produkts.
- 16.10 Schäden oder Verluste, die vorsätzlich oder fahrlässig durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), durch sonstige unsachgemäße Nutzung oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt

- insbesondere für unsachgemäße Nutzung einschließlich Schäden, die durch Herunterfallen, harte Stöße, Getränke, Flüssigkeiten oder grobe Verunreinigungen verursacht wurden. Der Kunde haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße Installation, Nutzung oder Deinstallation oder eine unsachgemäße Verpackung des Produkts verursacht wurden. Dem Kunden steht es frei, OC Payment oder einen beliebigen anderen Dienstleister mit der Deinstallation und Lieferung der defekten Terminals an die vereinbarte Adresse sowie mit der Durchführung aller erforderlichen Installationen zu beauftragen.
- 16.11 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten der OC Payment bei einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn der Liefergegenstand nicht mangelhaft war), es sei denn, ihn trifft diesbezüglich kein Verschulden.
- 17. ÄNDERUNGEN AN DER HARDWARE UND SOFTWARE DURCH OC PAYMENT**
- 17.1 OC Payment wird den Kunden rechtzeitig über beabsichtigte Hardware-Ersetzungen oder technische Änderungen an der Terminalsoftware oder Änderungen an den Kommunikationseinstellungen informieren. Ohne die Zustimmung des Kunden sind diese Ersetzungen oder Änderungen nicht zulässig; der Kunde ist jedoch verpflichtet, seine Zustimmung gemäß dem nachfolgenden Ziffer 17.3 zu erteilen.
- 17.2 Im Falle einer technischen Änderung an der Terminalsoftware hat der Kunde die erforderliche Unterstützung rechtzeitig und im erforderlichen Umfang zu leisten. OC Payment hat einen Zeitrahmen für die Installation festzulegen, der die Dringlichkeit der Installation angemessen berücksichtigt.
- 17.3 Der Kunde hat einer vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen, sofern die Nutzung des Terminals für den vorgesehenen Verwendungszweck weiterhin möglich ist und eine solche Nutzung nicht weniger bequem oder funktional ist als die vorhergehende. Der Kunde hat die vorgeschlagene Änderung zu überprüfen und jede notwendige Prüfung derselben durchzuführen. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, hat der Kunde OC Payment darüber zu informieren, wann die Änderung unter Berücksichtigung von zeitlichen Einschränkungen aus regulatorischen Gründen vorgenommen werden kann.
- 18. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTEN**
- 18.1 OC Payment gewährleistet vollumfänglich und eigenständig, dass die Lieferung und die vertragsgemäße Nutzung der bestellten Produkte die gewerblichen Schutzrechte und Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union, der Schweiz, der USA, Japans, Südkoreas, Singapurs, Hongkongs, Chinas, Taiwans, Malaysias und in anderen Ländern, die OC Payment im Einzelfall benannt werden, nicht verletzt.
- 18.2 OC Payment wird den Kunden von allen Ansprüchen freistellen und schadlos zu halten, die gegen den Kunden wegen einer solchen Verletzung geltend gemacht werden. Im Falle einer Rechtsverletzung stehen dem Kunden zusätzlich zu Schadensersatzansprüchen alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche gegen OC Payment zu (z.B. aus Sachmängeln und Rechtsmängeln); dies gilt auch für Produkte, die OC Payment von Dritten bezogen hat. Bei der Nutzung von Rechten Dritter auf der Grundlage von Lizenzvereinbarungen, die von OC Payment mit einem territorial begrenzten Anwendungsbereich abgeschlossen wurden, hat OC Payment sicherzustellen, dass die Nutzung in allen oben aufgeführten Ländern gestattet ist.
- 19. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**
- 19.1 OC Payment ist berechtigt, die zur Durchführung der im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen erforderlichen Daten an von ihr beauftragte Dritte weiterzugeben.
- 19.2 Die Parteien sind verpflichtet, über alle zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangt haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), Verschwiegenheit zu wahren, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die Information empfangende Partei zu vertreten hat. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind alle in diesem Zusammenhang erlangten vertraulichen Informationen an die informationsgebende Partei zurückzugeben oder auf deren Anweisung unwiederbringlich zu vernichten.
- 19.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien weiter bestehen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit nach dem Abwicklungsvertrag allgemein bekannt sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, ohne dass die Dritten gegen eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben, unabhängig von den vertraulichen Informationen der offen legenden Partei erarbeitet wurden, in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen

gelegt werden müssen oder die der Empfänger bereits vor Erhalt durch die offen legende Partei im Besitz hatte.

Kunden und dem Netzwerk von OC Payment.

20. HAFTUNG VON OC PAYMENT

20.1 Die Haftung von OC Payment auf Schadensersatz besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet OC Payment nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages sichern bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung von OC Payment für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, für die OC Payment aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat, ausgeschlossen.

20.2 Eine Haftung von OC Payment für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

20.3 In jedem Fall ist die Haftung von OC Payment im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von OC Payment verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. In diesen Fällen ist die Haftung von OC Payment auf einen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 500,00 je Schadensereignis begrenzt.

20.4 Unabhängig von der vorstehenden Regelungen haftet OC Payment nicht für:

(a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von OC Payment zurückzuführen sind.

(b) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden.

(c) Die ordnungsgemäße Funktion der Übermittlung von Daten oder für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten zwischen den Terminals des

(d) Die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, OC Payment hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

20.5 Soweit die Haftung von OC Payment nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 2021 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von OC Payment.

21. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

21.1 Bezüglich Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten wird auf die Regelungen im Hauptvertrag verwiesen.

21.2 Die Regelungen betreffend Mängel der Terminals und die daraus resultierenden Rechte sowie sonstige Bestimmungen, die ihrer Natur nach oder gesetzlich die Beendigung dieser Vereinbarung überdauern, bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22. VERTRAGSÜBERTRAGUNG UND SUBUNTERNEHMER

22.1 OC Payment behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf hierfür geeignete Dritte, die über die erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse verfügen, zu übertragen. OC Payment wird eine geplante Übertragung an einen Dritten dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen vorab anzeigen. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

22.2 OC Payment lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu.

22.3 OC Payment ist berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.

23. VERTRAGSÄNDERUNG

23.1 Änderungen dieser Bedingungen wird OC Payment dem Kunden mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (Änderungsmitteilung). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf

- entsprechende Nachfrage an den Kunden übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.
- 23.2 Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden gemäß Ziffer 22.3 dieser Bedingungen – als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. OC Payment wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an OC Payment abgesendet hat.
- 23.3 Der Kunde kann die Vertragsbeziehung nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird OC Payment in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der Kunde Widerspruch ein, so ist OC Payment berechtigt, die Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.